

Grundwissen zum Bürgerlichen Recht

Medicus / Petersen

13. Auflage 2024

ISBN 978-3-8006-7269-1

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

wägung gegenüber anderen Positionen feststellen lassen. Daher spricht man von „Rahmenrechten“.

a) Dabei handelt es sich erstens um das **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**. Dieses besteht unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber Eigentum oder berechtigten Besitz an den Betriebsmitteln hat. Denn der „Betrieb“ beruht insbesondere auch auf den geschäftlichen Verbindungen zu den Lieferanten und Kunden. So kann die Störung dieser Beziehungen durch einen Boykott nach § 823 I zum Schadensersatz verpflichten, ohne dass Eigentum oder Besitz des Unternehmers verletzt sind. 7

Allerdings passt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb allenfalls mit erheblichen Einschränkungen unter § 823 I. Folglich wendet die Rechtsprechung die Vorschrift für Schädigungen im Wettbewerb überhaupt nicht an; insoweit sei § 823 I durch die Sonderregeln verdrängt. Und in anderen Bereichen wird verlangt, der Eingriff müsse „unmittelbar“ oder „betriebsbezogen“ sein. Daran soll es zB fehlen, wenn ein Gewerbebetrieb durch eine (versehentliche) Unterbrechung der Stromzufuhr vorübergehend stillgelegt wird (etwa BGHZ 29, 65, auch BGHZ 66, 388). Endlich soll die Haftung wegen einer Verletzung des Gewerbebetriebs überhaupt nur subsidiär sein. Im Ganzen bleibt hier freilich vieles unklar (vgl. dazu *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 611 ff.).

b) Zweitens geht es um das sog. **allgemeine Persönlichkeitsrecht**. Das Privatrecht 8 kennt und schützt zwar mehrere *besondere* Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht (§ 12), das Urheberrecht (UrhG) oder das Recht am eigenen Bild (§ 22 Kunst-UrhG). Dagegen war ein *allgemeines* Persönlichkeitsrecht, das dem Schutz der persönlichen Ehre und der Intimsphäre dienen konnte, ursprünglich nicht vorgesehen. Es ist dann erstmals im Jahr 1954 durch BGHZ 13, 334 („Leserbrief“) bejaht worden: Der Schutz der Menschenwürde und des Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch die Art. 1, 2 GG erfordere die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zudem wird seit BGHZ 26, 349 („Herrenreiter“) bei erheblichen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts entgegen § 253 I als „Genugtuung“ auch ein Geldersatz für Nichtvermögensschäden gewährt.

Die Unbestimmtheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ergibt sich aber daraus, dass dieses Recht vielfach *mit fremden Rechten in Konflikt* gerät. Ein solcher Konflikt kann sich mit den Persönlichkeitsrechten anderer Personen ergeben: Wer seine Persönlichkeit durch laute Musik entfalten will, beeinträchtigt vielleicht die Entfaltung des benachbarten, auf Ruhe angewiesenen Forschers. In Betracht kommt aber auch ein Konflikt des Persönlichkeitsrechts mit andersartigen Rechtspositionen: So kann das Recht auf Wahrung der Intimsphäre mit den Rechten auf Presse- oder Kunstfreiheit kollidieren. Daher bedarf es hier „in besonderem Maße einer Güterabwägung“ (so schon BGHZ 13, 334 [338]; vgl. *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 615). Derartige Konflikte gibt es auch beim sog. **postmortalen Persönlichkeitsrecht**, vor allem im Hinblick auf den „digitalen Nachlass“ in einem sozialen Netzwerk. Denn auch diese Rechtsposition geht nach § 1922 auf den oder die Erben über (BGHZ 219, 243).

3. Das Vermögen

- 9 Kein „sonstiges Recht“ iSv § 823 I ist unzweifelhaft das Vermögen als Ganzes. Vielmehr wird dieses nur durch andere Normen (vor allem durch § 826 und im Rahmen von Sonderverbindungen durch die §§ 280, 311 II, III, 311 a II) geschützt. Bloß um Vermögensverletzungen handelt es sich insbesondere auch, wenn etwa jemand infolge einer Täuschung sein Eigentum an Sachen weggibt: Eine solche von einem (wenngleich anfechtbaren) Willen getragene Schädigung stellt keine Eigentumsverletzung dar (häufiger Fehler).

Zu achten ist auch hier wieder auf den **Doppelsinn des Wortes „Vermögensschaden“**: Damit kann einmal der Gegensatz zu dem nach § 253 nur ausnahmsweise ersatzfähigen Nichtvermögensschaden gemeint sein. Zum anderen wird das Wort aber auch für diejenigen Vermögensverletzungen verwendet, die nicht unter § 823 I fallen (→ § 11 Rn. 23).

III. Die Produkthaftung

1. ProdHaftG und allgemeines Deliktsrecht

- 10 Das ProdHaftG begründet eine Gefährdungshaftung. Allerdings hatte der BGH die **Verschuldenshaftung** des Produzenten schon vorher erheblich verschärft. Diese auf § 823 I gestützte Verschuldenshaftung ist auch jetzt noch neben der Haftung aus dem ProdHaftG unentbehrlich. Denn § 823 I reicht vor allem in den folgenden drei Punkten über das ProdHaftG hinaus:
- (1) bei Sachschäden muss nicht erst ein **Mindestbetrag überschritten** sein (sog. Selbstbeteiligung), der nach § 11 ProdHaftG immerhin 500 EUR beträgt;
 - (2) § 823 I umfasst im Gegensatz zu § 1 I 2 ProdHaftG auch bestimmte **weiterfresende Schäden** an dem fehlerhaften Produkt selbst (→ § 25 Rn. 12) sowie Sachschäden eines **gewerblichen Verwenders**;
 - (3) die Haftung nach § 823 I ist nicht durch **Höchstbeträge** beschränkt (wie nach § 10 ProdHaftG).

2. Die Entwicklung der deliktischen Produzentenhaftung

- 11 Die eben erwähnte Haftung aus § 823 I trifft nur den Hersteller und nicht auch – wie in bestimmten Fällen nach § 4 III ProdHaftG – den Importeur. Daher ist sie eher eine Produzenten- als eine Produkthaftung. Sie hat sich in folgenden Stufen entwickelt (vgl. *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 650ff.):
- a) Zunächst hatte BGHZ 51, 91 bei einem fehlerhaften Impfstoff gegen **Hühnerpest** für den Ersatzanspruch des geschädigten Hühnerhalters die **Beweislast umgekehrt**: Der Hersteller solle beweisen müssen, dass ihn hinsichtlich des Fehlers kein Verschulden treffe. Zuvor habe zwar der Geschädigte nachzuweisen, dass der Schaden „durch einen objektiven Mangel oder Zustand der Verkehrswidrigkeit im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers“ ausgelöst worden sei. Danach aber sei (hinsichtlich des Verschuldens) „der Produzent näher daran, den Sachverhalt aufzuklären und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen“. Diese grundlegende Entscheidung sollte jeder Jurastudent sorgfältig lesen!

b) Einen wichtigen Schritt bedeutet BGHZ 67, 359: In einer Maschine hatte ein geringwertiger, fehlerhafter **Schwimmerschalter** die Stromzufuhr nicht rechtzeitig unterbrochen; der folgende Brand hatte unter anderem die ganze übrige, viel wertvollere Maschine zerstört. Der BGH gewährt Ersatz nach Deliktsrecht für solche über den fehlerhaften Teil hinaus innerhalb des Produkts „weiterfressende“ **Schäden**. BGHZ 117, 183 erstreckt das auf Schäden, die erst beim Ausbau der fehlerhaften Teile (dort: **Kondensatoren**) entstehen. 12

c) In den beiden Entscheidungen BGHZ 80, 186 und 199 ging es um ein Spritzmittel gegen **Apfelschorf**, das durch Resistenzbildung wirkungslos geworden war. Der BGH bejaht hier eine **Produktbeobachtungs- und Warnpflicht** des Herstellers: Dieser hätte, sobald der Wirkungsverlust erkennbar wurde, die Verwender des Spritzmittels warnen müssen. In BGHZ 99, 167 sind solche Pflichten sogar hinsichtlich einer Lenkradverkleidung angenommen worden, die nicht von dem verklagten Motorradhersteller **Honda** stammte. Und BGHZ 116, 60 betont, eine Warnung des Herstellers (dort vor der Kariesgefahr durch das Nuckeln eines **Milupa-Kindertees**) müsse deutlich sein. Umstritten ist, ob den Hersteller darüber hinaus die Pflicht trifft, das gefährliche Produkt zurückzurufen und auf eigene Kosten reparieren zu lassen. BGH NJW 2009, 1080 verneint das für den (nicht auch als Verkäufer aufgetretenen) Hersteller von Pflegebetten, die infolge eines Konstruktionsfehlers Brand- und Verletzungsgefahr bargen. Zwar müsse der Hersteller dafür sorgen, dass die gefährlichen Güter aus dem Verkehr gezogen werden. Da er aber dem Äquivalenzinteresse des Erwerbes nicht verpflichtet sei, brauche der Produzent die Ware weder zurückzunehmen noch zu reparieren. 13

d) In BGHZ 104, 323 war eine **Mehrweg-Limonadenflasche** geplatzt und hatte ein Kind verletzt. Hier sollte der verklagte Abfüller unter Umständen verpflichtet gewesen sein, den **Befund** einer Prüfung der gefüllten Flaschen zu **sichern**. Doch beruht diese Entscheidung wohl eher auf Mitleid als auf einer dogmatisch überzeugenden Begründung. 14

e) BGHZ 116, 104 erörtert Schäden aus einem durch Salmonellen verseuchten **Hochzeitsessen**. Dabei wird klargestellt, die Sonderregeln über die deliktische Produzentenhaftung sollten auch für **Kleinbetriebe** und verhältnismäßig einfache Herstellungsverfahren gelten: Auch hier fehle dem Geschädigten das für einen Verschuldensnachweis nötige Wissen. 15

Im Ganzen ist die geschilderte Entwicklung ein gutes Beispiel für die **Bildung von Richterrecht**: Dieses kann sogar erheblich bedeutsamer sein als ein lange und international überlegtes Spezialgesetz (hier: ProdHaftG).

IV. Mehrheit von Schädigern

Nicht selten sind an einer schädigenden Handlung mehrere Personen beteiligt: etwa mehrere Mieter, die eine Wohnung beschädigen, oder der Geschäftsherr und sein Verrichtungsgehilfe (§ 831), oder der Halter (§ 7 StVG) und der Fahrer (§ 18 StVG) des Unfallwagens. Dann ergeben sich für den Geschädigten zwei Fragen: 16

- (1) Haftet jeder der Beteiligten dem Grunde nach?
- (2) In welcher Höhe besteht die Haftung?

Für das Innenverhältnis zwischen den haftenden Schädigern tritt dann noch eine weitere Frage hinzu:

(3) Wie ist der Schaden unter ihnen zu verteilen?

1. Die Haftung dem Grunde nach

- 17 a) Zunächst ist für jeden der mehreren Beteiligten zu prüfen, ob er **alle Voraussetzungen** einer zum Schadensersatz verpflichtenden Norm **erfüllt**. Das bedeutet etwa in Sonderverbindungen: Der *Schuldner* haftet dem Gläubiger für eine Pflichtverletzung, wenn ihm über § 278 ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen zugerechnet wird (→ § 11 Rn. 12). Dagegen haftet dieser *Erfüllungsgehilfe* selbst dem Gläubiger nicht ohne Weiteres nach § 280, weil er nicht Schuldner der verletzten Verbindlichkeit ist. Für ihn kommt aber eine Haftung aus den §§ 823 ff. in Betracht, wenn er zugleich ein Delikt begangen hat (vgl. den angestellten Taxifahrer von → § 23 Rn. 9).
- 18 b) Bei einer Mehrheit von Deliktsbeteiligten gehört zum haftungsbegründenden Tatbestand regelmäßig auch die haftungsbegründende **Kausalität** (→ § 24 Rn. 7). Es müsste also festgestellt werden, dass der Tatbeitrag jedes Beteiligten nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch die Verletzung und der Schaden entfielen. Eine solche Feststellung wird oft schwierig sein. So ist etwa nach einer Schlägerei mit mehreren Beteiligten leicht die Behauptung denkbar, die Verletzung des Klägers wäre auch ohne die Mitwirkung gerade des Beklagten eingetreten. Ähnlich sind bei Verkehrsunfällen Kausalitätszweifel häufig: So kann etwa ein gestürzter Motorradfahrer von mehreren Kraftwagen angefahren werden, ohne dass sich hernach ermitteln lässt, wer welche Verletzung verursacht hat.

In solchen Fällen kommt eine Hilfe für den Geschädigten durch § 830 in Betracht. Diese Vorschrift bildet eine eigenständige Anspruchsgrundlage und hat zwei Teile (*Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 785 ff.):

Abs. 1 S. 1 spricht von einer „gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung“ und meint damit die Mittäterschaft. Diese ist ebenso zu verstehen wie im Strafrecht. Gleiches gilt für die in **Abs. 2** verwendeten Begriffe „Anstifter“ und „Gehilfe“ (= Beihilfe). Hier überall braucht der Geschädigte nur eine solche strafrechtliche Beteiligung des Beklagten an der unerlaubten Handlung nachzuweisen. Daraus folgt dann die Verantwortlichkeit für den aus dem Delikt entstandenen Schaden, ohne dass die individuelle Ursächlichkeit des Beklagten nachgewiesen werden müsste. Zurechnungsgrund ist hier letztlich der strafrechtliche Vorsatz, mit dem der Beklagte an dem Delikt teilgenommen hat.

Neben diesem „strafrechtlichen“ Teil hat § 830 noch einen zivilrechtlichen: Nach **Abs. 1 S. 2** soll die Verantwortlichkeit jedes Beteiligten auch dann gelten, „wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat“. Hier bedarf es also keines strafrechtlichen Mitwirkungsvorsatzes. Vielmehr genügen Zweifel an der individuellen Urheberschaft überhaupt wie auch an der von einem Beteiligten verursachten Schadensquote. Stets nötig bleibt dagegen der Nachweis, gerade der Beklagte sei an der schadensstiftenden unerlaubten Handlung beteiligt gewesen und habe also – abgesehen von der Verursachung – den vollen Tatbestand der Haftungsnorm erfüllt. Die hM lässt freilich einen nur möglichen Verursacher nicht haften, soweit die Verursachung durch einen anderen Beteiligten fest-

steht (und daher dieser haftet). Im Einzelnen gibt es hier viel Streit (vgl. *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 789ff.).

2. Der Umfang der Haftung

Dass mehrere Beteiligte dem Grunde nach haften, lässt noch die weitere Frage offen: 19
Haftet jeder auf den ganzen Schaden oder nur auf einen Bruchteil? Für die zweite Lösung spricht auf den ersten Blick: Ein Schadensersatzanspruch ist regelmäßig auf Geld gerichtet. Dieses bildet eine teilbare Leistung, sodass man nach § 420 Teilschuld annehmen könnte. Demgegenüber entscheidet sich § 840 I für eine **Gesamtschuld** (*Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 916ff.). Folglich hat jeder, der überhaupt haftet, für den vollen Schaden aufzukommen, doch kann der Gläubiger die Leistung insgesamt nur einmal fordern, §§ 421, 422. Dies ist die für den Geschädigten günstigste Lösung: Er wird voll befriedigt, soweit auch nur einer der Gesamtschuldner leistungsfähig ist. Zusätzlich wird § 840 I noch über das Deliktsrecht hinaus erweitert: Er gilt insbesondere auch, wenn ein Beteiligter nur aus Vertrag und ein anderer aus Delikt haftet (zB der Schuldner aus §§ 280, 278, der Erfüllungsgehilfe aus § 823 I).

3. Die Schadensverteilung im Innenverhältnis

Mit der Leistung eines Gesamtschuldners an den Gläubiger ist zwar dessen Schadensersatzanspruch im Außenverhältnis erfüllt. Doch bleibt noch die Frage nach der endgültigen Schadensverteilung im Innenverhältnis unter den mehreren Gesamtschuld- 20
nern. Der technische Ablauf dieser Verteilung richtet sich nach den beiden Absätzen des § 426 (nach Abs. 1 eigener Ausgleichsanspruch, nach Abs. 2 Legalzession). Dort wird in Abs. 1 überdies ein Verteilungsschlüssel bestimmt: Jeder Gesamtschuldner soll einen **gleichen Anteil** tragen. Doch gilt das nur, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“.

Solche abweichenden Vorschriften finden sich in den §§ 840 II, III, 841. Danach soll ein bestimmter Gesamtschuldner im Innenverhältnis den Schaden **allein tragen**. Freilich ist das für § 840 II weithin durch die im **Arbeitsrecht** entwickelte Belastung des Arbeitgebers mit dem betrieblichen Haftungsrisiko überholt: Der nicht mit schwerer Schuld handelnde Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber ganz oder teilweise Freistellung von der Ersatzforderung des geschädigten Dritten verlangen, statt nach § 840 II den Schaden allein tragen zu müssen.

Aber auch außerhalb der §§ 840 II, III, 841 gilt für die Verteilung des Schadens zwischen mehreren Schädigern eine zwar nicht gesetzlich bestimmte, jedoch allgemein anerkannte Sonderregelung: **Analog § 254** sollen über diese Verteilung die Mitwirkungs- und Verschuldensanteile der mehreren Schädiger entscheiden. Wenn Mitwirkung oder Schuld eines Mitschädigers weniger schwer als die eines anderen wiegen, so mindert sich also der von ihm im Innenverhältnis zu tragende Schadensteil. Bei krassen Unterschieden kann ein Mitschädiger von den übrigen sogar völlig freizustellen sein.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Abschnitt. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

In den letzten Jahrzehnten ist das Bereicherungsrecht zu einem **didaktischen Sorgenkind** geworden: In der Wissenschaft besteht heftiger Streit über bestimmte Fallkonstellationen, der aber häufiger die Lösungsansätze und nicht auch die Ergebnisse betrifft. Der BGH hat wenigstens über lange Zeit nach Möglichkeit Festlegungen vermieden: Bei den besonders umstrittenen Fällen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, sollte sich „jede schematische Lösung verbieten“ (so etwa BGHZ 105, 365 [369], anders richtig BGHZ 158, 1 [5f.]). Die Studierenden endlich wissen nicht, was sie lernen sollen, und nehmen die Problematik eher zu ernst. Insbesondere versuchen sie, die für Mehrpersonenverhältnisse gelernten komplizierten Probleme auch in einfachen Fällen wiederzufinden, wo diese Probleme nicht vorkommen. So gelingt gerade die Lösung solcher einfacher Fälle entweder überhaupt nicht oder bloß mit unverhältnismäßigem Aufwand (ausführlicher schon *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 665).

Die folgende Darstellung will dem keine weiteren Komplikationen hinzufügen. Sie bemüht sich daher vor allem um die einfachen Grundlagen des Bereicherungsrechts, mit denen sich die weitaus meisten Fälle lösen lassen. Für den ernsthaft streitigen Bereich beschränkt sie sich auf einige Hinweise. Wenn im Folgenden von „**kondizieren**“ gesprochen wird, so bedeutet dies: **nach Bereicherungsrecht zurückverlangen** (im Unterschied zu „**vindizieren**“, das heißt aus § 985 verlangen).

§ 26 Inhalt und Gründe von Bereicherungsansprüchen

I. Der Inhalt von Bereicherungsansprüchen

1. Der Wegfall der Bereicherung

a) Von der hauptsächlichsten Eigenart der Bereicherungsansprüche (§§ 812ff.) war schon beim Rücktritt im Zusammenhang mit den §§ 346ff. die Rede (→ § 12 Rn. 8f.). Das gilt insbesondere auch bei den Rechtsfolgeverweisungen in das Bereicherungsrecht etwa in den §§ 527 I, 528 I 2, 684 S. 1, 993 I. Hier überall haftet der redliche (also der unverklagte und seine Herausgabepflicht nicht positiv kennende) Empfänger nach § 818 III nicht, soweit er nicht mehr bereichert ist. Der Schuldner haftet folglich milder als nach den allgemeinen Regeln, die ihn meist schon wegen jeder Fahrlässigkeit ersatzpflichtig machen (→ § 26 Rn. 5). Er soll nämlich nicht (wie bei einem Schadensersatzanspruch) leisten müssen, was dem Gläubiger fehlt. Vielmehr soll er nur herauszugeben haben, was er noch zuviel hat („**Abschöpfungsanspruch**“).

Ein Wegfall der Bereicherung ist in vielfacher Weise denkbar (→ § 12 Rn. 8). So kann der erlangte Gegenstand ersatzlos wegfallen: Etwa das nicht versicherte Gemälde verbrennt; der grundlos erlangte Wein wird ausgetrunken, ohne dass andere Aufwendungen erspart werden; das grundlos erlangte Geld wird für eine Erhöhung des Lebensstandards verwendet, die sonst unterblieben wäre. Eine Entreicherung liegt aber auch in Ausgaben für den grundlos erlangten Gegenstand, der selbst erhalten bleibt: Fracht-

kosten, Zölle, Steuern, Reparaturkosten. In solchen Fällen braucht der Empfänger das Erlangte nur herauszugeben, wenn ihm der entreichernde Aufwand ersetzt wird. Im Einzelnen ist hier freilich vieles str.: Die abzugsfähige Entreichung dürfte enger zu begrenzen sein, weil der Empfänger das Risiko der von ihm gewählten Verwendung selbst tragen muss. Eine griffige, allgemein anerkannte und hinreichend genaue Formulierung hierfür fehlt jedoch einstweilen.

- 3 b) Bei **gegenseitigen Verträgen** kann § 818 III nur eingeschränkt angewendet werden (→ § 12 Rn. 8). Denn hier vertraut der Empfänger einer Leistung ja nicht darauf, diese völlig ohne eigenes Opfer behalten zu dürfen. Vielmehr weiß er, dass er bei Wirksamkeit des Vertrags die Gegenleistung erbringen muss. Daher ist sein Schutzbedürfnis gemindert. Dem hat die **Saldotheorie** Rechnung tragen wollen, die überwiegend akzeptiert war: Der Wert der wegen § 818 III nicht mehr rückforderbaren Leistung sollte von der zu kondizierenden Gegenleistung abgezogen werden. So sollte sich der Käufer den Wert der zerstörten Kaufsache von seinem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abziehen lassen müssen (vgl. dazu *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 224 ff.).

Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass dies **zu weit geht**. Denn berücksichtigt werden müssen auch der Grund für den Wegfall der Bereicherung und der Schutzzweck der Nichtigkeitsnorm, derentwegen die Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht überhaupt erst nötig ist. Daher muss der Abzug ausscheiden, wenn der Empfänger die Entreichung zu vertreten hat oder der Schutzzweck der Nichtigkeitsnorm dem Abzug entgegensteht (zB der Minderjährige hat die unwirksam gekaufte Schokolade aufgegessen: Deren Wert kann die Kaufpreisrückforderung nicht mindern). **Andererseits** muss ein eigener Bereicherungsanspruch des anderen Teils auch dann in Betracht kommen, wenn dieser vorgeleistet hat, sodass ihm ein bloßer Abzug nichts nützt (vgl. dazu *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 230).

- 4 c) Ein Wegfall der Bereicherung kann insbesondere darin liegen, dass der Empfänger **das Erhaltene verschenkt** und auch keine anderen Aufwendungen erspart. Dann gewährt § 822 ausnahmsweise einen eigenen Bereicherungsanspruch gegen den beschenkten Dritten: Dessen Erwerb erscheint deshalb als weniger schutzwürdig, weil er unentgeltlich – also ohne eigene Vermögensopfer – erzielt worden ist (→ § 27 Rn. 14).
- 5 d) Die **Begünstigung des Empfängers entfällt oder endet**, wenn dieser den Mangel seines Erwerbsgrundes kennt (§ 819 I) oder auf Herausgabe verklagt wird (§ 818 IV). Dem stehen einige weitere Fälle gleich, in denen eine Schutzwürdigkeit aus anderen Gründen fehlt (§§ 819 II, 820). Dann „haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften“ (§ 818 IV → § 12 Rn. 9). Dies sind jedenfalls die §§ 291, 292. Von ihnen führt § 292 zu den §§ 987 ff., also ins Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Insbesondere haftet der Empfänger dann nach § 989 für einen verschuldeten Verlust oder eine verschuldete Verschlechterung des Empfangenen (ohne Verschulden kommt eine Haftung nur nach den §§ 990 II, 287 S. 2 in Betracht); nach § 987 II muss der Empfänger für schuldhaft nicht gezogene Früchte Ersatz leisten; nach den §§ 994 ff. erhält er Verwendungen nur gem. § 994 II ersetzt. Ob darüber hinaus für rechtsgrundlos erlangtes Geld die gewöhnliche strenge Garant haftung (→ § 11 Rn. 17) gilt, ist zweifelhaft (vgl. BGHZ 83, 293).